

**Richtlinien zur Benützung der
Ortseingangs- und Informationstafeln
der Einwohnergemeinde Alpnach**

vom 10. August 2015

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf die Wegleitung für Strassenreklamen des kantonalen Sicherheits- und Justizdepartements folgende Richtlinien zur Benützung der Ortseingangs- und Informationstafeln der Einwohnergemeinde Alpnach.

I Allgemeines

Art. 1 Bewilligungspflicht

Zum Anbringen von temporären Fest- und Veranstaltungsreklamen besteht eine Bewilligungspflicht durch die Einwohnergemeinde.

Art. 2 Anzahl der Ortseingangs- und Informationstafeln

Die Gemeinde Alpnach besitzt zwei Ortseingangs- und Informationstafeln. Diese bieten ortsansässigen Veranstaltern die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen der Bevölkerung anzukündigen.

II Benutzungsbestimmungen

Art. 3 Bewilligungspflicht

Die Benützung der Ortseingangs- und Informationstafeln für Veranstaltungen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung muss mindestens vier Wochen vor der gewünschten Nutzung bei der Gemeindekanzlei Alpnach mit dem entsprechenden Formular beantragt werden. Die Reservationen werden in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

Art. 4 Zweck der Ortseingangs- und Informationstafeln

Die Tafel dient in erster Linie der Werbung für Anlässe und Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen.

Auf den Tafeln dürfen nur Anlässe angekündigt werden, die im Kantonsgebiet stattfinden.

Art. 5 Dauer der Benützung

Die Ankündigung eines Anlasses darf frühestens 14 Tage vor dem Anlass erfolgen. In begründeten Fällen kann die Gemeindekanzlei eine Ausnahme bewilligen. Bei Überschneidung von Veranstaltungen kann die Aushangdauer auch reduziert werden.

Art. 6 Montage sowie Demontage der Ortseingangs- und Informationstafeln

Der Veranstalter ist für die fachgerechte Montage selber verantwortlich. Zudem ist er verpflichtet, die Publikation unmittelbar nach dem Anlass zu entfernen.

Der Veranstalter ist dafür besorgt, dass bei der Montage der Tafeln kein Flurschaden entsteht.

Art. 7 Miete oder Kauf der Tafeln

Die Tafel kann vom Veranstalter selber erworben werden oder wird von der Gemeindeverwaltung gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Die selber erworbenen Tafeln müssen in Grösse und Art den Vorgaben der Einwohnergemeinde entsprechen. Für die Beschriftung der Tafel ist der Veranstalter verantwortlich. Die Rückgabe der unbeschädigten Tafel erfolgt unmittelbar nach dem Anlass.

Art. 8 Gestaltung der Tafeln

Bei der Gestaltung der Plakate haben sich die Veranstalter an geltende moralische und ethische Grundsätze zu halten.

Unzulässig sind lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Tafeln.

Art. 9 Keine weiteren Signalisationen erlaubt

Im Sinne der Einheitlichkeit dürfen keine zusätzlichen temporären Plakatkästen oder Tafeln für die Ankündigung von Festen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet aufgestellt werden. Über Ausnahmen bei Grossanlässen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 10 Demontage von nicht bewilligten Plakaten/Tafeln

Nicht bewilligte Plakate und Tafeln werden durch den Werkdienst auf Kosten des Verursachers entfernt.

Art. 11 Parteiwerbung vor Wahlen und Abstimmungen

Für Parteiwerbung vor Wahlen und Abstimmungen gelten separate Regelungen (siehe dazu die Richtlinien des kantonalen Sicherheits- und Justizdepartements zum Aufstellen von Transparenten, Abstimmungs- und Wahlplakaten im Kanton Obwalden). Die Ortsinformationstafeln stehen für politische Werbung nicht zur Verfügung.

III Gebühren

Art. 12 Gebühren

Bewilligungsgebühr	CHF	40.00
Miete Beschriftungstafel (pro Tafel)	CHF	20.00
Kosten für die Demontage gem. Art. 10	nach Aufwand	

V Inkraftsetzung

Art. 13 Inkraftsetzung

Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann diese Richtlinien in Kraft treten. ¹

Alpnach Dorf, 10. August 2015

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident
Heinz Krummenacher

Der Gemeindegeschreiber
Urs Vogel

¹Inkraftsetzung per Montage der Ortseingangs- und Informationstafeln, gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 10. August 2015, Nr. 8.6.1/21